



Satzung – Friends of Music Oberaussem e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Friends of Music Oberaussem e.V.“ (nachfolgend der Chor oder der Verein).

Er hat seinen Sitz in Bergheim-Oberaussem, Nordrhein-Westfalen (NRW). Der Chor ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer 17433 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Aufgaben des Chores bestehen darin, das Liedgut zu pflegen mit dem Ziel, die Kunst des idealen Chorgesanges anzustreben und diesen in der Öffentlichkeit zu verbreiten. Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Chor engagiert sich sehr für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Es gibt Angebote zur Jugenderholung, zur Gemeinschaftsförderung und für internationale Jugendarbeit. Es finden regelmäßig Chorfahrten, Workshops und chorübergreifende Projekte statt.

§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins

Der Chor ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Abweichend hiervon kann der Verein seinen Organmitgliedern sowie anderen ehrenamtlich tätigen Personen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) gewähren, sofern diese Tätigkeit über die ehrenamtliche Vorstandsarbeit hinausgehen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Jede stimmbegabte Person kann Chormitglied werden. Bei Minderjährigen wird die Satzung durch die gesetzlich vertretende(n) Person(en) schriftlich anerkannt.

2. Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste bei der Unterstützung der Vereinszwecke eingebracht haben, können die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhalten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag in dem Verein ab, so ist die Ablehnung der antragstellenden Person schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

Die antragstellende Person kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung einen neuen Antrag stellen. Dieser Antrag wird dann der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Aufnahme vorgelegt. Deren Entschluss ist dann endgültig.

Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur dann auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dies der Vorstand beschließt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres. Bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

2. mit dem Tod des Mitglieds.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

3. durch Ausschluss.

a. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung im Rückstand ist.

b. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

c. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z. B. bei schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Vereins, kann das Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

d. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform unter Bekanntgabe des Grundes/der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des schriftlichen Ausschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht das Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Kein Mitglied kann ohne zwingenden Grund von den Proben und Konzerten ausgeschlossen werden. Als zwingender Grund gilt u. a. ein Verstoß gegen § 6 dieser Satzung.

§ 8 Mitgliedschaftspflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereines gefährden könnte.

Die Mitglieder haben die Pflicht, grundsätzlich an allen Proben und Konzerten des Chores teilzunehmen und bei öffentlichen Auftritten die dafür vorgesehene Kleidung zu tragen.

Der Verein nutzt als Hauptkommunikationsmittel die App „Konzertmeister“ (nachfolgend KM). Darin sind die Rückmeldungen zur Teilnahme an den Proben und Veranstaltungen von den Mitgliedern selbständig und fristgerecht einzutragen. Als Verhinderungsgrund gelten nur schulische bzw. berufliche Belange, Krankheit, Urlaub u. ä. Als entschuldigt gelten nur Mitglieder, die sich im KM oder alternativ bei einem Vorstandsmitglied/einer autorisierten Person unter Angabe des Grundes vor der Probe bzw. der Veranstaltung gemeldet haben.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Choreigentum pfleglich und sorgfältig zu behandeln.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Ihre persönlichen Daten eigenständig in der Chordatenbank Webling zu pflegen und aktuell zu halten.

Für minderjährige Mitglieder trägt/tragen die gesetzlich vertretende(n) Person(en) die Verantwortung auf Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Verwendung der Finanzmittel

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit den angegebenen Zwecken zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder Mitgliedern noch anderen Personen gewährt werden.

§ 11 Organe des Vereins

Derzeit bestehende Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. ein Ausschuss des Gesamtchores

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens vierzehn Tage vorher in Textform durch eine Person aus dem Vorstand zu erfolgen (der Einladungstag zählt mit).
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erscheinende Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der Person geleitet, die den 1. Vorsitz im Vorstand hat, alternativ von der stellvertretenden Person. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert.
5. Jedes Mitglied (auch ein Ehrenmitglied) hat eine Stimme. Für Mitglieder unter 14 Jahren übt/üben die gesetzlich vertretende(n) Person(en) das Stimmrecht aus. Außer dieser Einschränkung kann die Ausübung der Stimmgabe keinem anderen Mitglied übertragen werden.
6. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes als Gesamtwahl für die Dauer von zwei Jahren
 - b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - d. Entgegennahme des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
 - f. Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt
 - g. Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - h. Entscheidung über die Berufung nach § 5 und § 6 der Satzung
 - i. Genehmigung von Rechtsgeschäften, die den Warenwert von 2.500 Euro brutto überschreiten

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung (der Mitteilungstag zählt mit) schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstandsteam
2. Das geschäftsführende Vorstandsteam besteht aus bis zu **vier** Personen und ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertreten sie sich gegenseitig.
3. Die Vorstandsaufgaben des Vorsitzes, des Rechnungswesens und der Schriftführung teilen die Mitglieder des Vorstandsteams untereinander auf.

4. Das Vorstandsteam wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Teammitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandsteams während der Amtszeit aus, überträgt das Vorstandsteam die Aufgaben auf eine andere Person bis zur folgenden Jahreshauptversammlung.
5. Das Vorstandsteam hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a. Verwirklichung der laufenden Aufgaben des Chores „Friends of Music Oberaussem e.V.“ auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Erstellung des Geschäftsberichtes
 - c. Aufstellung des Haushaltsplanes/Kassenführung
 - d. Abhaltung von Chorveranstaltungen (Konzerte, Chorreisen, Festivitäten etc.) Gegen den ausdrücklichen Willen der Chorleitung kann der Vorstand keine musikalischen Verpflichtungen gegenüber Dritten vornehmen.
 - e. Einstellung und Kündigung der Chorleitung (auch einzelner Personen) nach Rücksprache mit dem Chor.
 - f. Die Auswahl des Liedgutes sowie die Programmgestaltung für Konzerte und sonstige Auftritte führen die Chorleitung und der Vorstand in gegenseitigem Einverständnis durch. Dieser Grundsatz gilt auch bei der Anschaffung neuen Notenmaterials. Bei Stimmgleichheit ist hier die Stimme der jeweiligen Chorleitung ausschlaggebend.
6. Das geschäftsführende Vorstandsteam erledigt die laufenden Geschäfte und trifft sich nach Bedarf.
7. Das Vorstandsteam kann bestimmte Funktionen und Aufgaben einer Institution oder einer Organisation übertragen.
8. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandsteams können Beisitzer und Ausschüsse berufen werden.
9. Das Vorstandsteam handelt nach einer eigenen Geschäftsordnung.
10. Es trifft seine Entscheidungen/Beschlüsse durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
11. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, das alle gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von der schriftführenden Person und einem Vorstandsteammitglied zu unterzeichnen. Es gilt als genehmigt, wenn bis spätestens 14 Tage nach Zustellung an alle Vorstandsteammitglieder keine Einwände eingehen. Die Zustellung kann digital erfolgen.

§ 14 Die Beisitzer und Ausschüsse

Die Beisitzer und Ausschüsse des Chores werden vom Vorstand einberufen. Sie sollen dem Vorstand zur Arbeitserleichterung und Beratung dienen. Die Beisitzer und Ausschüsse können nur Empfehlungen aussprechen, sie sind nicht weisungs- und geschäftsfähig.

Die Anzahl der Beisitzer und Mitglieder der Ausschüsse wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 15 Auflösung des Vereines und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Personen des Vorstandsteams gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder gerichtlicher Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen oder mehrere Vereine im Stadtteil 50129 Bergheim-Oberaussem, die es unmittelbar und ausschließlich für erzieherische und schulische Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 11.03.2026 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Bergheim, 11.03.2026

Für das geschäftsführende Vorstandsteams

Marc Heisinger

Lisa Klein

Michael Schreiber